

Eislaufbahn-Fall

Gruppe 3

Sie sind Richter / Richterin und müssen über folgenden Streitfall entscheiden:

Die beklagte Partei betreibt eine Eislaufbahn, die der Allgemeinheit gegen Entgelt zur Benützung offensteht. Die Eisfläche misst 60x30 Meter. Beim allgemeinen Publikumseislauf wird sie unterteilt, um Anfängern einen besonders geschützten Teil bereitzustellen.

Voneinander getrennt werden die beiden Bereiche durch ein Seil, das durch orangefarben leuchtende Fähnchen besser sichtbar gemacht und in einer Höhe von rund 130 cm leicht (bis auf zirka 1 m) durchhängend gespannt wird. Die Fähnchen sind 10 cm lang und im Abstand von 15 cm am Seil angebracht. Das Seil lässt sich nicht dehnen, aber durch die lockere Spannung seitlich verschieben und hochheben; es schnellt nicht zurück. Durchschnittliche Fähigkeiten zum Eislaufen geben eine solche Standfestigkeit, dass man das Seil ohne Probleme hochheben und durchgehen oder durchfahren kann.

Wenn aber das Seil zum Durchfahren angehoben wird und jemand zugleich daran zieht, wird dadurch eine ruckartige Seilbewegung ausgelöst, die – einen unsicheren Stand vorausgesetzt – zum Sturz desjenigen, der das Seil anhebt, führen kann. Auch wenn sich ein Eisläufer / eine Eisläuferin am Seil anhält um den Stand abzusichern, kann eine fremd verursachte Seilbewegung die Standfestigkeit beeinträchtigen.

Eines Nachmittags suchte die 13-jährige Klägerin die Eisbahn der Beklagten auf. Sie betreibt das Eislaufen schon seit ihrer Kindheit und beherrscht diese Sportart „normal“. Aufgrund des damals starken Publikumsandrangs brachte man die erwähnte Seilabsperrung an und bot Kindern und Anfängern einen geschützten Bereich. Es war etwa 1/6 der gesamten Eisfläche abgetrennt, wobei sich die beiden Zugangstüren im größeren Teilbereich befanden, sodass der abgetrennte kleinere Teil nur über die Seilabsperrung erreicht werden konnte. Die Absperrung wurde häufig von Eisläufern frequentiert, die das Seil hochhoben, um die Platzbereiche zu wechseln. Die Klägerin wollte mit ihrem kleineren Bruder in den Anfängerbereich wechseln. Dabei kam sie bei der Seilabsperrung zu Sturz, weil als sie selbst das Seil zum Durchfahren anhob, jemand anderer ebenfalls am Seil zog und dadurch auf der Höhe der Klägerin eine ruckartige Seilbewegung auslöste. Die Klägerin verletzte sich schwer am linken Bein.

Die Klägerin begeht Schadenersatz wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten und bringt vor, dass es sich bei der Seilabsperrung um eine atypische Gefahr handle, die sie nicht vermeiden hätte können, weil man nur bei der Absperrung die Bereiche wechseln konnte. Die Beklagte hätte damit rechnen müssen, dass gerade Kinder zwischen den beiden Bereichen wechseln und sich durch die Seilbewegungen verletzen können. Man hätte die Bereiche daher so unterteilen müssen, dass sie nur von außen getrennt betreten werden können oder aber eine andere Form der Abtrennung wählen (etwa mobile Wände mit Durchgangstüren etc.).

Die beklagte Partei wendet ein, dass die Absperrung durch ein Seil durchaus üblich sei und keine besondere Gefahr darstelle, sondern umgekehrt der gefahrlosen und verkehrssicheren Benutzung der Eisbahn diente. Selbst wenn man eine Haftung annehmen wollte, dann müsste sich die Klägerin zumindest ein Mitverschulden anrechnen lassen, weil der Sturz auch durch ihre mangelnde Achtsamkeit verursacht wurde.

Fragestellung: Entscheiden Sie, ob aufgrund der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten der geltend gemachte Schadenersatzanspruch zurecht besteht!

Anmerkung:

Durch das Lösen der Eintrittskarte entstehen vertragliche Verkehrssicherungspflichten, aufgrund derer der Betreiber die Anlage in verkehrssicherem und gefahrlosem Zustand erhalten muss. Die Benutzer und Benutzerinnen dürfen eine bestimmte Sicherungserwartung haben, die Pflichten des Betreibers dürfen aber nicht überspannt werden. Geboten sind allgemein zumutbare Maßnahmen. Umfang und Intensität von Verkehrssicherungspflichten richten sich vor allem danach, in welchem Maß die Verkehrsteilnehmer/innen selbst vorhandene Gefahren erkennen und ihnen begegnen können.

Die Frage der Wirksamkeit des vertraglichen Verhältnisses aufgrund des Alters des Kindes lassen Sie bitte außer Betracht.

Beachten Sie bei Ihrer Entscheidungsfindung, dass die Verkehrssicherungspflichten aus einer ex ante-Perspektive zu beurteilen sind. Das bedeutet, dass Sie sich in die Lage eines Betreibers im Zeitpunkt vor dem Unfall versetzen und aus dieser Perspektive beurteilen müssen, ob er alles Zumutbare gegen vorhandene Gefahren unternommen hat.

Bitte formulieren Sie in einem ersten Schritt Ihre Entscheidung aufgrund dieser Angaben! Bitte halten Sie auch fest, ob es sich für Sie um einen eindeutigen oder einen Grenzfall handelt.

In einem zweiten Schritt überdenken Sie bitte Ihre Entscheidung im Hinblick auf folgende Erwägungen:

Psychologische Forschungen haben festgestellt, dass man einmal erlangtes Wissen nicht völlig ausblenden kann. Auch wenn rechtlich gefordert, psychologisch ist eine echte ex-ante-Position nicht herstellbar. Denn was wir wissen prägt notwendigerweise unser Denken. In Schadensfällen wie hier tendieren wir folglich dazu, dann, wenn ein bestimmtes Verhalten zu einem Schaden geführt hat, dieses Verhalten strenger zu beurteilen als wir es „damals“ getan hätten, als noch kein Schaden eingetreten war. Mit anderen Worten: Das Wissen um den Unfall beeinflusst unsere Beurteilung des unfallursächlichen Verhaltens – ob wir es wollen oder nicht. Dieses kognitive Problem wird als Rückschaufehler bezeichnet.

Wenn Sie aufgrund Ihrer ersten Einschätzung zum Schluss kamen, dass Sorgfaltspflichten verletzt wurden, überprüfen Sie nun dieses Ergebnis in einem zweiten Gedankenschritt im Hinblick darauf, dass ihm ein Rückschaufehler anhaftet, Sie also wegen Ihres Wissens über den Unfall das Verhalten des Betreibers strenger beurteilen als Sie es vor dem Unfall getan hätten. Um den Fehler zu korrigieren, nehmen Sie nun dem historischen Verhalten gegenüber bewusst eine weniger kritische Haltung ein. Dafür müssen Sie bewusst weniger streng urteilen, als Sie es mit Ihrem heutigen Wissen für richtig erachten.

Wenn Sie etwa in Ihrer ersten Einschätzung zwar eine Sorgfaltspflichtverletzung annahmen, den Sachverhalt aber für einen schwierigen Grenzfall hielten, wäre in diesem zweiten Gedankenschritt die Verletzung doch zu verneinen.

Halten Sie bitte sowohl Ihr endgültiges Ergebnis als auch Gedankenschritt 1 und 2 fest!